

## Rausch, Jörg

---

**Von:** Hermann, Andreas (KVMYK) <Andreas.Hermann@kvmyk.de>  
**Gesendet:** Freitag, 13. Oktober 2023 09:40  
**An:** Loeb, Andreas; Rausch, Jörg  
**Cc:** 'Thomas Zellmer'; Bauleitplanung  
**Betreff:** AW: BP "Martinsheim / Ernteweg" in Mendig

Sehr geehrter Herr Loeb,  
sehr geehrter Herr Rausch,

ergänzend zu unsere Stellungnahme vom 25.09.2023 im oben genannten Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass wir abschließend eine Beeinträchtigung bzw. Betroffenheit des Ziels 89 RROP 2017 nicht sehen.

Dies begründen wir wie folgt:

1. Gemäß § 13 LWaldG ist die Obere Forstbehörde (Zentralstelle in Neustadt) unter Einbeziehung der Unteren Forstbehörde (regional zuständige Forstamt) zu beteiligen. Bei der Beteiligung durch die VG Mendig und ebenso auf Nachfrage unsererseits (E-Mail vom 05.10.2023) ist keine Stellungnahme eingegangen. Verfahrenstechnisch ist dies als Zustimmung zu werten. Somit bestehen seitens der Forstbehörde keine Bedenken gegen die Planung und auch eine Beeinträchtigung des Ziels wird von der zuständigen Fachstelle nicht gesehen.
2. In unserer Stellungnahme haben wir die Konkretisierung der Grenzen des FNP durch den hier aufzustellenden B-Plan zugestimmt. Hier haben wir auf Grundlage der einschlägigen Urteile in Abstimmung mit unserer Bauleitplanung entschieden. Zu der Frage, ob diese konkretisierende Wirkung der Gebietsgrenzen auch für den RROP gilt, gibt es nach unserer Kenntnis keine Rechtsprechung oder Kommentierung. Aus der Beikarte des RROP 2017 ist zu erkennen, dass das Vorranggebiet Forstwirtschaft dort beginnt, wo die Siedlungsfläche endet (bezogen auf das Plangebiet). Eine Konkretisierung der Grenzen würde daher keine Zielbeeinträchtigung zur Folge haben, da das Vorhaben vollständig außerhalb des Vorranggebietes liegen würde. Diese Fragestellung wurde daher kurz mit der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft und der Oberen Landesplanungsbehörde besprochen. Im Ergebnis gab es keine Einwände gegen diese Sichtweise. So dass wir unsere Bedenken bezüglich Z 89 RROP 2017 zurückstellen.

Da der andere inhaltliche Punkt unserer Stellungnahme gemäß unten stehender E-Mail im weiteren Verfahren Berücksichtigung findet, bestehen keine Bedenken seitens der Unteren Landesplanungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hermann

Referatsleiter  
Kreisentwicklungs-, Landesplanung, Dorferneuerung

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Bahnhofstraße 9  
56068 Koblenz

Tel.: 0261 108-439  
Fax: 0261 108-8439  
E-Mail: [andreas.hermann@kvmyk.de](mailto:andreas.hermann@kvmyk.de)  
Web: [www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)

**Von:** Thomas Zellmer <Thomas.Zellmer@stadt-land-plus.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 5. Oktober 2023 15:19

**An:** Hermann, Andreas (KVMYK) <Andreas.Hermann@kvmkyk.de>

**Cc:** 'Rausch, Jörg' <j.rausch.vg@mendig.de>;

<A.Loeb.vg@mendig.de>; [REDACTED]

'Loeb, Andreas'

**Betreff:** BP "Martinsheim / Ernteweg" in Mendig

Sehr geehrter Herr Hermann,

ergänzend zu unserem Telefonat finden Sie für eine (nach unserer Einschätzung nicht zulässige) „parzellenscharfe“ Betrachtung des RROPs zunächst den RROP (detaillierte shape-Abgrenzung), dann den BP und anschließend die Überlagerung.

#### RROP Mittelrhein-Westerwald (shape-Abgrenzung)

#### Bebauungsplan

#### Überlagerung von RROP und Bebauungsplan

Es fällt auf, dass selbst bei einer sehr detaillierten Betrachtung ein Konflikt mit dem Vorrang Forst nur im Nordosten besteht, in einem Bereich also, wo Böschungen und ein kleiner Ausschnitt der Straße in das Vorranggebiet hineinreichen.

Eine parzellenscharfe Betrachtung des RROP ist jedoch – wie bereits telefonisch angesprochen – auch nach expliziter Aussage der Planungsgemeinschaft nicht zulässig. Hierzu ein Auszug aus der Homepage der Planungsgemeinschaft.

Mit diesem Wissen lässt sich aus der Plandarstellung des RROP ein Konflikt mit dem Vorrang Forst nicht herauslesen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Forstverwaltung bis zum vorletzten Tage der inzwischen beendeten Beteiligung nach § 3(2) BauGB weder eine Stellungnahme abgegeben noch um Fristverlängerung gebeten hat und dies als Zustimmung zu werten ist. Da seither eine Stellungnahme eingegangen sein könnte, habe ich Herrn Loeb und Herrn Rausch von der VGV Mendig in CC dieser E-Mail genommen.

Für den Hinweis bzgl. des nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigten Vorbehaltsgelände „Erholung und Tourismus“ sind wir dankbar. Hier werden wir den Sachverhalt in der anstehenden Würdigung der Stellungnahmen zu §§ 3(2) 4(2) BauGB explizit ausführen, abstimmen lassen und die Begründung entsprechend ergänzen.

Freundliche Grüße

Thomas Zellmer  
Prokurist - Gesellschafter

Tel. 06742 / 87 80 – 26  
mob. 0151 64879629



Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau und Umweltplanung

Am Heidepark 1a, 56154 Boppard-Buchholz  
HRB Nr. 26876, Registergericht: Koblenz

Geschäftsführer:  
Friedrich Hachenberg, Sebastian von Bredow